



Benützungsordnung

Veranstaltungsstätte „Summakuchl“ in der Neuen Mitte

Summakuchl
Hauptplatz 32
7122 Gols

Die Marktgemeinde Gols kann die Räume der Summakuchl an Vereine, Gruppen und Firmen für Veranstaltungen vermieten.

Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister bzw. die von ihm beauftragten bevollmächtigten Personen.

§ 1 Antragsverfahren

1. Jede Benutzung der Räumlichkeiten bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
2. Die Gebrauchsüberlassung muss in der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Bei der Beantragung erkennt der Antragsteller die Bedingungen der Benützungsordnung an.
3. Ortsansässige erhalten den Vorzug vor Auswärtigen bei Antragstellung für den gleichen Zeitraum.
4. Beanspruchen mehrere Antragsteller die Benutzung zum gleichen Zeitraum, so entscheidet die Gemeindeverwaltung der Marktgemeinde Gols.

§ 2 Rücktritt vom Vertrag

1. Kann die bereits genehmigte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder aus einem vom Veranstalter nicht zu vertretenden Grund nicht stattfinden, so hat der Veranstalter dies der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen und dieser evtl. entstandene Kosten zu ersetzen. Die Kautions wird dann unter Abzug evtl. entstandener Kosten erstattet.
2. Ist die Nutzung der Räumlichkeiten aus Gründen, die die Ortsgemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Veranstalter keinen Ersatzanspruch gegen die Ortsgemeinde geltend machen. Es wird ausschließlich die Kautions erstattet.



**MARKTGEMEINDE
GOLS**

§ 3 Pflichten der Benutzer und Veranstalter

1. Bei allen Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter bzw. Mieter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Benützungserlaubnis. Der Name des Leiters/Mieters ist beim Antrag auf Erteilung der Benützungserlaubnis anzugeben.
2. Eine Weiter- bzw. Untervermietung der überlassenen Räume durch den Benutzer ist nicht zugelassen.
3. Aufgrund des Nichtraucherschutzgesetzes gilt in der Summakuchl das absolute Rauchverbot. Der Mieter ist für die Einhaltung des Nichtraucherschutzgesetzes verantwortlich.

§ 4 Benützungsentgelte

1. Bei Buchung der Räumlichkeiten ist eine Kautionszahlung gemäß der Gebührenordnung zu entrichten. Die Kautionszahlung wird in voller Höhe zurückgezahlt, wenn die Räumlichkeiten und das Inventar in einem ordnungsgemäßen, gereinigten, unzerstörten und vollständigen Zustand übergeben wird.
2. Die Höhe des Benützungsentgeltes ergibt sich aus der Gebührenordnung.
3. Nebenkosten werden gesondert nach der jeweils gültigen Gebührenordnung abgerechnet.

§ 5 Haftung

1. Der Benutzer/Mieter haftet für alle Schäden, die der Marktgemeinde Gols an den ihm überlassenen Einrichtungsgegenständen, Geräten, am Gebäude oder an den Zufahrtswegen und Plätzen entstehen.
2. Die Benutzer stellen die Marktgemeinde Gols von etwaigen Haftpflicht-Ansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume der Summakuchl und der Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen, Anlagen und der Parkplätze entstehen.
3. Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflicht-Ansprüche gegen die Marktgemeinde Gols und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Marktgemeinde Gols und deren Bedienstete und Beauftragte.



**MARKTGEMEINDE
GOLS**

§ 6 Garderobe, Wertsachen

Für Geld, Wertsachen, Garderobe u.a. sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Benutzers, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer wird keine Haftung übernommen.

§ 7 Schlüssel / Schlüsselcode

1. Den Schlüssel / Schlüsselcode für die Summakuchl erhält der Antragsteller während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung der Marktgemeinde Gols bzw. darüber hinaus nach Vereinbarung.
2. Der Schlüssel ist am ersten Werktag nach der Veranstaltung während der regulären Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung, der Marktgemeinde Gols zurückzugeben.
3. Der Schlüsselcode wird in Regelmäßigen Abständen zurückgesetzt. Und bei Bedarf neu ausgeteilt.
4. Die Sicherheitsleistung wird nach Überprüfung der Räumlichkeiten und Abgabe des Schlüssels dem Antragsteller zurückbezahlt.

§ 8 Hausrecht

1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Gols bzw. die von ihm beauftragten bevollmächtigten Personen üben das Hausrecht aus. Den Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Er kann Personen, die dagegen verstoßen, die Ruhe und Ordnung stören, Anordnungen des Beauftragten der Marktgemeinde Gols nicht nachkommen, den weiteren Aufenthalt in dem Gebäude untersagen. Notfalls ist die zwangsweise Entfernung von Randalierern zu veranlassen.
2. Der Beauftragte der Gemeinde hat jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die vermieteten Räume zu betreten.
3. Der jeweilige Veranstalter hat für die Dauer der Überlassung der Summakuchl ebenfalls das Hausrecht, soweit es den Anforderungen des Vermieters nicht entgegensteht.

§ 9 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Verstößt der Veranstalter gegen die Benutzungsordnung, kann durch die Marktgemeinde Gols für einen bestimmten Zeitraum ein Benutzungsverbot erteilt werden.

§ 10 Veranstaltungsbetrieb

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung.

MARKTGEMEINDE GOLS

A-7122 Gols, Untere Hauptstraße 10 | +43-2173-2301-0 | post@gols.bgld.gv.at | www.gols.at

DVR 0063410

[daten/3-kulturwesen, naturschutz/358-veranstaltungen/summakuchl](#)





**MARKTGEMEINDE
GOLS**

§ 11 Vermeiden von Störungen/Abstellen von Fahrzeugen

1. Der Geräuschpegel darf nicht die nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zulässige Höchstwerte überschreiten. Über die aktuell geltenden Höchstwerte und die Sperrstundenbestimmungen hat sich der Mieter selbstständig zu informieren und ist verpflichtet diese einzuhalten. Der Vermieter befreit den Mieter durch den Anmietungsvertrag nicht von diesen gesetzlichen Vorschriften. Veranstaltungen die länger als bis 21:00 Uhr dauern benötigen einer gesonderten Zustimmung.

2. Der Veranstalter hat darauf hinzuwirken, dass die Teilnehmer an der Veranstaltung ihre Fahrzeuge so abstellen, dass die Vorschriften der StVO beachtet werden.

§ 12 Benutzung von Einrichtungsgegenständen

1. Alle Geräte und Einrichtungsgegenstände der Summakuchl dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Über bestehende Sicherheitsvorschriften der benutzten Gegenstände und Einrichtungen hat sich der Mieter selbstständig zu informieren und diese gesetzeskonform anzuwenden.

2. Im Eigentum der Marktgemeinde Gols befindliche Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder ordnungsgemäß, vollzählig und in einwandfreiem Zustand an ihrem ordnungsgemäßen Platz unterzubringen.

3. Das vorhandene Mobiliar wird für Veranstaltungen außerhalb der Räumlichkeiten grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt.

§ 13 Abfallentsorgung

Der durch die Veranstaltung anfallende Abfall ist durch den Veranstalter selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 14 Reinigung

1. Der Mieter verpflichtet sich die genutzten Räume nach der Veranstaltung unverzüglich zu reinigen. Nach der Veranstaltung findet daher regelmäßig eine Besichtigung mit einem Beauftragten der Ortsgemeinde statt.

2. Sollte die Reinigung der Räume nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, so wird die Reinigung durch einen von der Marktgemeinde Gols Beauftragten durchgeführt und die entstandenen Kosten laut Gebührenordnung dem Mieter in Rechnung gestellt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Benützungsordnung tritt am 09.01.2024 in Kraft.

MARKTGEMEINDE GOLS

A-7122 Gols, Untere Hauptstraße 10 | +43-2173-2301-0 | post@gols.bgld.gv.at | www.gols.at

DVR 0063410

[daten/3-kulturwesen](#), [naturschutz/358-veranstaltungen/summakuchl](#)





MARKTGEMEINDE
GOLS

Gebührenordnung:

	2024
	Betrag in EUR (inkl. Ust)
Benützungsgebühr (pro Tag) Benützung des Veranstaltungsraumes inkl. Gastrobereich und Außen-anlage. In der Gebühr ist nicht beinhaltet: Betriebskosten (Strom/ Wärme/Wasser), Personalleistungen (GemeindemitarbeiterInnen etc.)	108,00
Kaution (gilt nur für Tagesgebühr)	200,00
Reinigungspauschale (bei Gastrobenuetzung – Tagesben.)	78,00
Betriebskostenpauschale (bei Gastrobenuetzung/ Tag)	54,00
Marktvermietung – Summakuchl pro Laufmeter/Tag	4,20
Marktvermietung – Summakuchl Betriebskosten/Tag	10,80
Benützungsgebühr (Veranstaltungsraum für 1 Stunde) – max. 3 Stunden – ohne Küchenbenützung	8,40
Benützungsgebühr (Veranstaltungsraum für 1 Stunde) – max. 3 Stunden – mit Küchenbenützung	15,60
Marktvermietung – Standplatz pro Laufmeter (Nicht-Gastro)	4,20
Marktvermietung – Standplatz pro Laufmeter (Gastro-Betrieb)	12,00
Hüttenvermietung – Pauschale pro Tag	54,00
Betriebskosten (Lichtstrom) am Marktplatz pro Tag	15,60
Betriebskosten (Drehstrom 16/32 A) am Marktplatz pro Tag	42,00